

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 60 (1909)  
**Heft:** 8-9  
  
**Rubrik:** Vereinsangelegenheiten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Vereinsangelegenheiten.

### **Thesen zum Referat: „Lage des Holzmarktes mit besonderer Berücksichtigung des Zusammenschlusses der Käuferschaft“.**

1. Es ist mehr Einheit in den Holzverkaufsbedingungen anzustreben.
2. Sorgfältig geprüfte Schätzungen der zu verkaufenden Holzpartien sind unerlässlich; dieselben haben sich der Marktlage anzupassen.
3. Um die Schätzungen richtig festsetzen zu können, müssen sich die Forstwirte vollen Einblick in die Lage des Holzhandels verschaffen und dessen Bedürfnisse kennen, sowohl nach Quantität als nach Qualität.
4. Mit dem Holzverkauf aus den Gemeinde- und Korporationswäldern haben sich die Kreisforstbeamten abzugeben durch Aufstellung der Verkaufsbedinge, Festlegung der Schätzungen, Vorschriften über die Hingabe der Holzpartien u. a. m.
5. Die Forstverwaltungen sollen, so viel an ihnen, der Kundschaft in Lieferung von speziellen Sortimenten, Extrabestellungen und auf anderen Gebieten des Holzhandels entgegenkommen. Überhaupt liegt es im Vorteil beider Parteien darnach zu trachten, gut und loyal mit einander auszukommen.

Biel, 27. Juli 1909.

A. Müller, Oberförster.



### **Protokoll über die Verhandlungen der Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins vom 5.—7. Juli 1908 in Sarnen.**

Die Versammlung wird im Theatersaale des Gymnasiums durch die nachfolgende Begrüßungsrede des Lokalpräsidenten, Herrn Landammann Adalbert Wirz eröffnet:

Meine sehr geehrten Herren!

Im Namen der Behörden unseres Landes und im Namen des ganzen Obwaldnervolkes habe ich die Ehre, den Mitgliedern des Schweizerischen Forstvereins zu ihrer diesjährigen Tagung in Sarnen einen treuherzigen, vaterländischen Gruß zu entbieten. Vom Osten der Schweiz, vom Lande des hl. Gallus, wo Sie sich letztes Jahr das Stelldichein gegeben hatten, haben Sie Ihre Schritte nach dem geographischen Zentrum des Vaterlandes hingelenkt. Ihre Wanderversammlungen verfolgen zweifellos einen doppelten Zweck. Auf der einen Seite dienen sie dazu, Ihre Kenntnisse zu erweitern und zu bereichern, indem Sie sich überall über den Stand der Forstkultur orientieren und Land und Leute kennen lernen.

Auf der anderen Seite aber streuen Sie einen Samen aus, der hundert- und tausendfältige Frucht bringt. Sie wecken Sinn und Verständnis für

das Forstwesen. Sie lassen es nicht fehlen an wirksamen Anregungen und an einer oft nicht weniger heilsamen Kritik. Sie lehren jenen so wesentlichen Bestandteil unseres Nationalvermögens kennen und werten, der in den Wäldern liegt. Sie sind die Wächter und die Hüter, welche das Kapital, das für unser Land und Volk im Walde verborgen ist, schützen gegen die Gefahren, die es bedrohen. Sie sind aber auch die Pioniere fortschrittlicher Bestrebungen im besten und im edelsten Sinne des Wortes. Seien Sie uns willkommen! Wir freuen uns, daß Sie zu uns gekommen sind. Mögen Sie aus diesem oder jenem Beweggrund dieses Jahr das Obwaldnerland aufgesucht haben, so bringen wir doch Ihr Erscheinen in unserer Mitte in Zusammenhang mit der Tatsache, daß Tradition und Dichtung das Geburtsdatum der Schweizerfreiheit auf den Neujahrsmorgen 1308 verlegt haben. Wenn Sie nun die Stätte besuchen, an welche sich dieses Ereignis knüpft, so gilt dieser Besuch sicher auch der Erinnerung an die sechshundertste Wiederkehr des so bedeutungsvollen und denkwürdigen Zeitpunktes. Wenn ein jeder biedere Eidgenosse Grund hat, mit einer patriotischen Erhebung des Gemütes die sechste Säcularwende der Stiftung des Schweizerbundes mitzufeiern, so trifft dies bei den Forstmännern keineswegs am wenigsten zu. Bringt doch die Erzählung, welche fortlebt im Bewußtsein und in der Überlieferung des Volkes, die große Befreiungstat in direkte Verbindung mit einem Forst und ist es doch die älteste Urkunde, welche diese Schilderung enthält, die unter dem Namen „das weiße Buch“ im obwaldnerischen Staatsarchiv aufbewahrt wird. Dort lesen wir, daß die Männer, welche die Burg Landenberg einnehmen und besetzen sollten, „in den Ehrlen“ verborgen waren. Verzeihen Sie mir diese Digression in weit zurückliegende Zeiten. Die Umstände von Zeit und Ort und das patriotische Empfinden haben mich dazu geführt. Kehren wir nun in die Gegenwart zurück! Der Schweizerische Forstverein ist kein Fremdling im Obwaldnerland. Er hat schon im Jahre 1871 bei uns getagt. Eigentlich war die Versammlung in Sarnen für das Jahr 1870 vorgesehen. Der Deutsch-Französische Krieg hat bewirkt, daß sie um ein Jahr zurückgelegt wurde. Mittlerweile war dann auch der von der Versammlung in Chur anno 1869 gewählte Festpräsident, Herr Landammann und Nationalrat Dr. Simon Etlin, in der Vollkraft der Jahre seiner vielseitigen und rastlosen Tätigkeit durch den Tod entrißen worden. An seine Stelle trat dann Herr Obergerichtspräsident Ständerat Hermann. Dieser entwarf in seiner Eröffnungsrede ein etwas düsteres Bild von den forstwirtschaftlichen Verhältnissen unseres Kantons. Immerhin sind die Rückblicke, welche er in die Vergangenheit warf, auch heute noch von Interesse und von Wert. Im Laufe der 37 Jahre, welche zwischen der damaligen und der heutigen Versammlung des Schweizerischen Forstvereins in Sarnen liegen, hat sich eine gründliche Umgestaltung des Forstwesens und seiner Verwaltung vollzogen. Eben stand damals die Beratung der Bundesrevision durch die eidgenössischen Räte in unmittelbarer Aussicht. Die Bundesverfassung von 1874 brachte diese Revisionsbewegung zum Abschluß. Sie räumte dem Bunde das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge ein und machte es ihm zur Aufgabe, die Korrektion und Ver-

bauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete zu unterstützen und die nötigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufzustellen. In Ausführung dieses Verfassungsartikels ist am 24. März 1876 das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei und am 22. Juni 1877 das Bundesgesetz betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge erlassen worden. An die Stelle des ersteren Gesetzes ist seither das Forstpolizeigesetz vom 11. Oktober 1902 getreten. Wenn ich dieser Daten und dieser Gesetzeserlasse Erwähnung tue, so geschieht es nicht etwa in der Meinung, als ob ich Ihnen damit etwas Neues sagen könnte, sondern lediglich um zu konstatieren, daß seit Ihrer frühern Tagung in Sarnen eine fundamentale Änderung in unseren forstwirtschaftlichen Verhältnissen eingetreten ist, welche eben auf der Tatsache beruht, daß die Aufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge an den Bund überging. Bekanntlich wurden durch die Abstimmung vom 11. Juli 1897 das Aufsichtsrecht und die Polizeihochheit des Bundes im Forstwesen durch Streichung der Worte „im Hochgebirge“ auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft ausgedehnt.

Der Sprechende als Präsident des Lokalkomitees für Ihre diesjährige Versammlung befindet sich nunmehr in einer glücklicheren Lage als sein Vorgänger vom Jahre 1871. Er braucht nicht mehr ein Klagegedicht anzustimmen über den hierorts im Forstwesen herrschenden Schlendrian und über die Ohnmacht der Behörden, den forstwirtschaftlichen Mißständen in wirksamer Weise zu steuern. Gestatten Sie mir einige Mitteilungen über die forstlichen Verhältnisse unseres Kantons, von denen ich voraussetze, daß sie Ihr Interesse wachrufen dürften.

Der Kanton Obwalden besitzt einen Flächenraum von 474,8 Quadratkilometer. Davon sind 75,4 Quadratkilometer unproduktiver Natur. (Gewässer, Felsen, Gletscher usw.) Unsere Gesamtwaldfläche beziffert sich auf ca. 12,318 Hektaren. Diese Flächenberechnung konnte allerdings nur an Hand der topographischen Karten vorgenommen werden und ist deshalb als nicht unbedingt zuverlässig, sondern als bloß approximativ zu betrachten. Mithin beträgt der Prozentsatz der Bewaldung unseres Bodens 30.6 der produktiven oder 28 der Gesamtfläche. Von den Waldungen stehen ungefähr 15 Hektaren im Eigentum des Staates, ca. 11,387 in demjenigen der Gemeinden oder Korporationen und 916 sind Privatbesitz. Die Staats- und Gemeinde- beziehungsweise Korporationswaldungen sind nach Maßgabe der Vollziehungsverordnung zum eidgen. Forstgesetz vom 13. Febr. 1906 sämtlich Schutzwaldungen, während 231 Hektaren Privatwald nicht unter diese Kategorie fallen. Die Nadelwaldungen sind stark vorherrschend, indem sie 87 % der Bestockung umfassen. Die Laubwaldungen nehmen 13 % der bewaldeten Fläche ein. Sie bestehen zum weitaus größten Teile aus Buchwaldungen.

Die Lage unserer Waldungen bewegt sich in einer Höhe von 439 Meter bis 1900 Meter. Erstere Höhenlage nehmen die Waldungen bei Alpnachstad ein. In der letztern Höhe befinden sich die Waldungen im Schynberg bei Lungern. Diese Höhenlage bildet aber eine Ausnahme. Im großen und ganzen muß die Waldgrenze auf 1700 Meter angesetzt werden.

Als es sich im Jahre 1878 um die Vollziehung des eidgen. Forstgesetzes handelte, wurde der Kanton in acht Reviere eingeteilt und auf den 15. März gleichen Jahres befördert. Durch später eingetretene Zerlegung der Reviere Sarnen und Engelberg wurde die Zahl der Reviere auf zehn erhöht.

Das Forstpersonal weist folgenden Bestand auf: ein Oberförster, ein Adjunkt des Oberforstamtes, 12 Revierförster und 14 Bannwarte. Die Anstellung eines Adjunkten des Oberforstamtes erfolgte durch Kantonsratsbeschluss vom 22. Mai 1905. Daß wir 12 Revierförster und doch nur 10 Forstreviere besitzen, erklärt sich daraus, daß die Gemeinden Sarnen, Lungern und Engelberg in je zwei Reviere eingeteilt sind und daß in Kerns und Alpnach je zwei Revierförster in Funktion stehen. Die sämtlichen Revierförster haben Bildungskurse von achtwöchentlicher Dauer durchgemacht.

Die Wahl des Oberförsters und seines Adjunkten erfolgt durch den Kantonsrat. Diese beiden Forstbeamten werden auch staatlich besoldet. Die Wahl der Revierförster steht dem Regierungsrate zu, der dieselbe jedoch auf Vorschlag der Gemeinderäte zu treffen hat. Die Revierförster werden von den Gemeinden und Korporationen besoldet. Die Wahl und Besoldung der Bannwarte ist Sache der Waldbesitzer des betreffenden Reviers, d. h. in der Regel der Gemeinden und Korporationen. Um als Bannwart angestellt zu werden, muß der Betreffende einen Kurs von zweiwöchentlicher Dauer durchgemacht haben.

Die Verjüngung der Waldungen erfolgt fast ausschließlich durch Femeschläge in den untern Waldpartien. In der Regel wird eine künstliche Nachbesserung der natürlichen Verjüngung vorgenommen.

Der Staat und die waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen besitzen zusammen 25 Pflanzgärten mit einer Flächenausdehnung von 469,91 Ar. Seit Erlaß des eidgen. Forstgesetzes vom 24. März 1876 und der diesfälligen kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. Wintermonat 1877 wurden durchschnittlich jährlich 143,668 Pflanzen in den Wald versetzt. Es entspricht dies einer Gesamtzahl dieser Pflanzen von annähernd 4 1/2 Millionen. In den letzten Jahren wurde der Durchschnitt ganz bedeutend überschritten.

Der Durchschnitt der Nutzungen während des letzten Dezeniums gestaltet sich folgendermaßen: Hauptnutzung 20,229 Festmeter, Zwischennutzung 3115 Festmeter, total 23,344 Festmeter. Durchschnittlich beläuft sich somit die Hauptnutzung per Jahr und Hektar auf 1,6 Festmeter. Die Zwischennutzung beträgt 13,3 % der Gesamtnutzung. Die vorschriftsgemäße Holzung begegnete anfänglich einer nicht unbedeutenden Opposition. Jetzt hat sich diese Art und Weise der Abgabe des Holzes so ziemlich eingelebt.

Weitaus der größte Teil des Nutzungsquantums wird gegen eine kleine Taxe an die Bürger und berechtigten Losbezüger abgegeben. Zum Verkaufe direkt vom Waldeigentümer, gelangt nur ein relativ bescheidenes Holzquantum. In den meisten Gemeinden besteht noch ein Ausführverbot, d. h. die Bestimmung, daß das an die Nutzungsberechtigten abgegebene Losholz nicht außer die betreffende Gemeinde verkauft werden darf.

Die Triangulation IV. Ordnung wurde in den Jahren 1895 und 1896 von Herrn Xaver Imfeld, Ingenieur-Topograph, von Sarnen, in Zürich, für den ganzen Kanton durchgeführt.

Bis jetzt sind nach eidgenössischer Vermessungsinstruktion 4669,33 Hektaren Wald vermessen und es ist diese Vermessung vom topographischen Bureau in Bern verifiziert worden. Hierbei sind 291,19 Hektaren unproduktiven Bodens einbegriffen. Weitere ca. 150 Hektaren sind vermessen. Das Vermessungsoperat hat aber die Verifikation noch nicht passiert. In Ausführung begriffen ist die Vermessung der Waldungen in den Gemeinden Kerns und Engelberg, sowie der Stiftswaldungen in letzterer Gemeinde, zusammen ca. 2500 Hektaren. Auch der Vertrag betreffend Vermessung der Waldungen der Teilsame Schwändi ist abgeschlossen und es wird mit der Arbeit noch im Laufe dieses Sommers begonnen werden.

Seit dem Jahre 1878, also während genau drei Dezenien, wurden Waldwege erstellt in einer Länge von 77,277 Meter. Es handelt sich dabei vorwiegend um Schlitt- und Schleifwege, doch finden sich darunter auch gute Fahrwege in einer bedeutenden Ausdehnung. Allerdings erfordert eine gute Wirtschaft immer noch den Ausbau einer großen Anzahl von Waldwegen.

Definitive Wirtschaftspläne besitzen wir über 285,47 Hektaren. Die Feldarbeiten für Einrichtung weiterer 704,94 Hektaren sind ganz oder zum allergrößten Teile vollendet. Im Kanton sind 15 forstliche Projekte teils vor kurzer Frist ausgeführt worden, größtenteils aber noch in Arbeit begriffen. Der diesfällige Kostenvoranschlag beziffert sich auf zusammen 360,963 Franken. Davon sind jetzt schon verbaut 225,372 Franken 03 Cts. Wenn wir die schon früher ausgelegte Summe von 7226 Fr. 50 Cts. für verschiedene kleinere Projekte hinzurechnen, so kommen wir auf einen für diese Zwecke aufgewendeten Totalbetrag von 234,598 Fr. 53 Cts. Diese Unternehmungen wurden vom Bunde mit 50—70 % unterstützt. In diesen Summen sind die Landankäufe und Entschädigungen für entgangenen landwirtschaftlichen Nutzen nicht inbegriffen. Der Erfolg dieser Arbeiten ist im ganzen ein befriedigender. Der Kanton leistete an alle diese Projekte eine Subvention von 15 %.

Als schädliche Nebennutzungen sind das Heu- und Streusammeln, sowie die Waldweide zu nennen. Wenn auch seinerzeit fast überall sogenannte Schwendtgrenzen gezogen wurden, so kommen doch noch vielfach Übertretungen hinsichtlich des Heu- und Streuemähens vor. Die Waldweide hat ihre Bedeutung größtenteils eingebüßt. Die Zahl der Ziegen ist von 4267 im Jahre 1878 auf 1984 im Jahre 1907 zurückgegangen. Wenn wir diese Tatsache feststellen, so geschieht es keineswegs aus Antipathie gegenüber dieser Tiergattung, welche dem Sprechenden schon vermöge ihrer Bezeichnung als „die Kuh des armen Mannes“ ein gewisses Wohlwollen abgewinnt. Dieses Gefühl beruht vielleicht auch einigermaßen auf dem Umstand, daß ich nicht die Ehre habe, zu den Forstmännern zu zählen. Immerhin mag hier als eine bemerkenswerte Tatsache erwähnt werden, daß man in Lütgern schon im Jahre 1783 befohlen hat, daß allen Ziegen zur Verhütung von Waldschaden die Zähne ausgezogen werden sollen. Von

den angrenzenden Alpen und Almenden aus wird der Wald vom Großvieh noch beweidet. Der daherige Schaden ist stellenweise gar nicht gering.

Zur Regulierung von Nebennutzungsberechtigungen ganz bedeutender Natur sind zwei Waldteilungen im Gange. Neben diesen Servituten bestehen noch eine Anzahl von Beholzungservituten auf verschiedenen Gemeindewaldungen, die sukzessive durch Verabfolgung von Beiträgen an holzer sparende Einrichtungen losgekauft werden.

Gewiß ist hinsichtlich der Forstkultur noch manch ein tiefgewurzelttes Vorurteil und eine manchen Ortes bestehende übelwollende Gesinnung zu bekämpfen. Aber die Mitteilungen, welche ich Ihnen soeben vorzulegen die Ehre hatte, beweisen doch, daß die Zustände weit zurückliegen, deren Vorhandensein Ihr Festpräsident vom Jahre 1871, Herr Bundesrichter Hermann, beklagte, indem er seine Schilderungen über die obwaldnerischen Forstverhältnisse in den Satz ausklingen ließ: „Hat die Sorglosigkeit und Unkenntnis in Behandlung unserer Waldungen in Obwalden auch noch nicht jene erschreckenden Folgen gehabt, wie z. B. auf der griechischen Halbinsel oder an der afrikanischen Nordküste, wo unter der Herrschaft fatalistischer Sorglosigkeit und dumpfen Bigotismus klimatisch glückliche Länder durch fortschreitende Entwaldung aus blühenden Gärten in dürre Steppen verwandelt worden sind, so ist es doch, wir wiederholen es, die höchste Zeit, daß in Behandlung und Bewirtschaftung unserer Wälder mehr Ordnung, Sorgfalt und Energie gelegt werde, wenn nicht die begründete Besorgnis Platz greifen soll, daß auch unser freundliches Tal den Verheerungen seiner zahlreichen Wildbäche verfallt.“

Die frühere Tagung des Schweizerischen Forstvereins in Sarnen hat sicher ganz wesentlich dazu beigetragen, einer rationellen Forstwirtschaft im Obwaldnerlande die Bahn zu brechen und den Zuständen, welche dann das eidgen. Forstgesetz vom Jahre 1876 und die diesfällige kantonale Vollziehungsverordnung vom Jahre 1877 herbeiführten, den Boden zu ebnen. Ein solcher Umschwung der Verhältnisse wird sich allerdings an Ihre diesjährige Versammlung nicht knüpfen. Es ist dies schon dadurch ausgeschlossen, daß ein diesfälliges Bedürfnis in einem so weitgehenden Maße nicht mehr vorhanden ist. Immerhin ist sowohl der Wunsch als auch die Zuversicht gerechtfertigt, daß auch jetzt die Tagfahrt der schweizerischen Forstmänner in Obwalden der fortschreitenden Entwicklung unseres Forstwesens neue Gesichtspunkte eröffnen und neue kräftige Impulse verleihen möge.

Ihre Tagung in Sarnen im August 1871 war aus einem doppelten Grunde außerordentlich bedeutungsvoll, so zwar, daß sie in der Geschichte des schweizerischen Forstwesens beinahe als ein Markstein bezeichnet werden dürfte. Am 21. Heumonath 1871, also ein Monat vor dem Zusammentritt der Forstvereinsversammlung in Sarnen, wurde der Bundesbeschluß betreffend die Schutzbauten an Wildbächen und Aufforstungen im Hochgebirge von den eidgenössischen Räten gefaßt. Derselbe war von den heilsamsten Folgen begleitet und bildet den Ausgangspunkt oder die gesetzgeberische Grundlage für eine lange Reihe von Schöpfungen der wohlthätigsten Art und von Werken, welche dem Lande der Eidgenossen in gleicher Weise zur Ehre und zur Wohlfahrt gereichen. In diesem Sinne war dieser gesetzgeberische Akt von einer geradezu epochemachenden Bedeutung. Auf der einen Seite hat

er in staatsrechtlicher Beziehung neue Richtlinien vorgezeichnet und auf der andern Seite hat er Gefahren schwerwiegendster Art beschworen, und dringenden Bedürfnissen Abhülfe verschafft. Es ist schon an Ihrer Versammlung von 1871 hier in Sarnen ausdrücklich hervorgehoben worden, daß bei dem mehrerwähnten Bundesbeschluß die Initiative des Schweizerischen Forstvereines eine ganz hervorragende Rolle gespielt hat. Sodann war es an der Versammlung in Sarnen, wo auf die Vorschläge hingewiesen wurde, welche nicht nur vom Bundesrate, sondern auch von den Kommissionen der beiden gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft angeichts der bevorstehenden Bundesrevision aufgestellt worden waren, um dem Bund das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge einzuräumen. Dadurch ist eigentlich das schweizerische Forstwesen als solches erst geschaffen worden, d. h. als ein Zweig der Bundesverwaltung und als etwas, das in seiner Organisation und Gestaltung über die kantonalen Grenzen hinausreicht und nicht nur nationalökonomisch und volkswirtschaftlich, sondern auch staatsrechtlich einen gemeinwätländischen, einen eidgenössischen Charakter besitzt.

Wie könnte ich, meine Herren! von Schutzbauten an Wildbächen reden, was ich ja soeben getan habe, ohne der Tatsache Erwähnung zu tun, daß seit etwas mehr als drei Jahrzehnten auf diesem Gebiete in unserem kleinen Kanton wohl soviel getan und geschaffen wurde, wie verhältnismäßig wohl in keinem andern Kanton der Schweiz. Diese Werke stehen ja mit der Forstkultur im engsten Zusammenhange. Keine Gemeinde unseres Landes gibt es, welche nicht ihre Wildbachverbauungen aufzuweisen hätte. Ich nenne nach der chronologischen Reihenfolge den Dreiwasserkanal in Giswil, die Melchaa-Korrektion in Sarnen, die Kleine Schliere in Alpnach, die Lauikorrektion in Lungern, die Eybachverbauung in Lungern, den Eichbühl-, Rüti- und Rosenbach in Giswil, die große Schliere in Alpnach, den Dorf- bach in Sachseln, die Lauwi und den Rotmoosgraben in Giswil, den Wolfort- und Widibach in Alpnach, den Blattibach in Sarnen, den Mehlbach in Engelberg und den Ruisibach in Kerns. Teilweise handelte es sich bei diesen Korrektionen und Verbauungen um weitaussehende Unternehmungen. Die Gesamtkosten beziffern sich auf 2,734,936 Franken. Es ist dies eine hohe Summe für einen so kleinen Kanton, wie der unserige es ist, der mit außerordentlich beschränkten finanziellen Hülfsmitteln zu rechnen hat. Ohne eine sehr ausgiebige Bundesunterstützung wäre die Ausführung dieser Werke allerdings nicht möglich gewesen. Die gänzliche Vollendung derselben erfordert heute noch eine gewaltige Summe. Zu bemerken ist, daß in obiger Summe ausschließlich die bautechnischen Kosten einbegriffen sind.

Meine Herren! Ihre diesjährige Versammlung hat Sie in einen kleinen Kanton geführt, aber dennoch in einen Kanton, der hinsichtlich der Forstkultur und der Wildbachverbauungen — die beiden Gebiete, auf welche Ihre Aufmerksamkeit und Tätigkeit sich zunächst erstreckt — Ihr Interesse in Anspruch zu nehmen geeignet ist. Dabei ist es nur zu bedauern, daß der Mann, dem die Ehre zu Teil wurde, Ihre Verhandlungen zu leiten, gerade auf diesen Gebieten nicht kundig ist, weshalb er sich um so mehr veranlaßt sieht, den Appell an Ihre wohlwollende Nachsicht zu ergreifen.



Verehrte Mitglieder und Gäste des Schweizerischen Forstvereins! Kein einziger Kanton in gesamtler löblicher Eidgenossenschaft ist vermöge seines Namens und seiner Geschichte mit dem Walde enger verwachsen, als der Kanton Unterwalden, bildet doch der Kernwald die Grenzscheide zwischen Unterwalden ob dem Wald und nid dem Walde. Die Forstmänner stehen also hier auf heimischem Boden. Möge das von einer günstigen Vorbedeutung für den glücklichen Verlauf und Erfolg Ihrer Tagung sein, und mögen Ihre Beratungen dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Mit diesem Wunsche erkläre ich die Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins für 1908 in Sarnen als eröffnet.

Nach Bestellung des Bureaus erstattet der Präsident des Ständigen Komitees den Jahresbericht pro 1907/08.

Der Schweizerische Forstverein zählt heute 363 Mitglieder. Die Mitgliederzahl hat im verflossenen Jahr um drei zugenommen. Eingetreten sind nämlich im Laufe des letzten Jahres 12, ausgetreten und gestorben neun Mitglieder.

Von den 363 Mitgliedern sind 18 Ehrenmitglieder, 329 ordentliche Mitglieder in der Schweiz und 16 ordentliche Mitglieder im Auslande.

Durch den Tod verloren haben wir seit der Jahresversammlung in St. Gallen folgende sechs Mitglieder:

- Herr Oberförster Anklin in Bruntrut.
- „ J. Odermatt, Holzhändler in Dallenwil.
- „ Kreisförster Rimathé in Grusch.
- „ Rud. Nägeli, Müller in Hirslanden, Zürich.
- „ alt Kreisförster A. v. Peterelli in Alvaschein.
- „ Gemeindepräsident C. Thommen in Waldenburg.

Die Versammlung erhebt sich zu Ehren der Verstorbenen.

Die Vereinsrechnung weist Fr. 6859.20 Einnahmen und Fr. 5997.79 Ausgaben auf. Es ergibt sich somit ein Einnahmenüberschuß von Fr. 861.41. Das Vereinsvermögen betrug am 30. Juni 1908 Fr. 3685.51.

Die Zinsen des Fonds Morcier sind leider auch im Berichtsjahre nicht in Anspruch genommen worden. Der Fonds ist heute auf Fr. 7400.20 angewachsen.

Das Ständige Komitee hat im Berichtsjahre sechs Sitzungen abgehalten. Außer den alljährlich wiederkehrenden Verwaltungsgeschäften hat das Ständige Komitee in seinen Sitzungen folgende wichtigere Geschäfte behandelt:

1. Eine Hauptaufgabe des Komitees im abgelaufenen Jahre bestand in der Durchführung der Beschlüsse der Jahresversammlung in St. Gallen, betreffend die Urwaldmotion der Herren Gluz und Badour. Da es sich vorerst darum handelte, eine Orientierung über das allfällige Vorhandensein von Waldobjekten, die sich zu Urwaldreservaten eignen und die zu diesem Zwecke erhältlich sind, zu gewinnen, erließ das Komitee im Dezember 1907 ein Kreis Schreiben an die Kantonsoberforstämter, welchem die von Herrn Kreisförster Gluz in Solothurn für Auswahl der Urwald-Reservate

aufgestellten Leitsätze beigegeben waren. Als Termin für die Antworten der Kantonsobersforstämter war der 1. April festgesetzt.

Das Ständige Komitee konstatiert mit großer Befriedigung, daß die Frage der Schaffung von Urwaldreservaten in den Kreisen der schweizerischen Forstleute großes Interesse gefunden hat, und daß von einer Reihe von Kantonen eingehende Berichte und bestimmte Anträge eingereicht wurden. Ohne dem Berichte unseres Spezialberichterstatters über die Urwaldfrage vorgreifen zu wollen, sei hier festgestellt, daß dank den Bemühungen einiger unserer Kollegen, die Verwirklichung der Idee, einzelne Wälder unseres Landes in den Urzustand zurückzuführen und in diesem zu erhalten, gesichert erscheint.

Das Ständige Komitee drückt hiemit allen Vereinsmitgliedern, die das Kreis Schreiben beantworteten, seinen Dank aus.

Das erlassene Kreis Schreiben wurde zur Aufrechterhaltung der bereits angeknüpften Beziehungen unseres Vereins mit der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft, die ähnliche Ziele verfolgt, dem Präsidenten der Schweizer. Naturschutzkommission, Herrn Dr. Paul Sarasin in Basel, mitgeteilt.

2. Die Erhaltung und Reservierung des Dürrsrütiwaldes bei Langnau im Emmental wurde vom Komitee fortgesetzt im Auge behalten, und es hat dasselbe anlässlich einer Komiteesitzung in Langnau unter der verdienstwerten Führung des Herrn Forstmeister Balsiger den Wald besichtigt und über die Abgrenzung des zu reservierenden Waldkomplexes beraten.

3. Anlässlich des Besuches des Dürrsrütiwaldes wurde die Anregung gemacht, der schweizerische Forstverein solle seine gegenwärtige günstige Finanzlage zur Gründung eines Fonds für Waldreservationen benutzen. Die gründliche Prüfung dieser Frage führte sodann das Ständige Komitee zu dem auf der heutigen Traktandenliste stehenden Antrage.

4. In dem Gedanken, rechtzeitig Fürsorge zu treffen für eine richtige Verwendung der wenigen uns zur Waldreservierung zur Verfügung stehenden Geldmittel, wurde das Komitee bestärkt durch ein Gesuch der zürcherischen Sektion der Vereinigung für Heimatschutz um finanzielle Hülfe zur Erhaltung einiger schöner Bäume im Gute Eigental bei Flaach. Aus verschiedenen Gründen, und nicht zum mindesten aus dem Grunde, unsere Kräfte nicht zu zersplittern, haben wir das Gesuch abgelehnt.

5. Um Propaganda für unser Vereinsorgan zu machen, haben wir die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, den Schweizerischen Alpenklub und die Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz ersucht, in ihren Zeitschriften ankündigen zu wollen, daß an Mitglieder dieser Vereine die deutsche Ausgabe der Zeitschrift zum reduzierten Preise von 3 Fr., die französische Ausgabe zu 2 Fr. jährlich abgegeben werde. Die Schweizer. Gemeinnützige Gesellschaft und der Schweizer. Alpenklub haben in sehr zuvorkommender Weise unserm Gesuche entsprochen, von der Schweizer. Vereinigung für Heimatschutz aber blieb jede Antwort aus.

6. Für das Mitgliederdiplom, dessen Herstellung eine lange Verzögerung erfuhr, liegt nun endlich ein Entwurf vor.

7. Mehrmals ist das Komitee von Mitgliedern des Forstvereins und von der Schweizer. Vereinigung für Heimatschutz um Überlassung von Klischees ersucht worden. Diesen Gesuchen wurde jeweilen unter gewissen Bedingungen entsprochen.

8. Am 22. Juni, also kurz vor der Jahresversammlung ist vom Präsidenten der internationalen Kommission für die Schaffung einer forstlichen Bibliographie, Herrn Prof. Dr. Bühler in Tübingen, ein Besuch an den Schweizerischen Forstverein um finanzielle Unterstützung dieser so wichtigen und nützlichen Unternehmung eingegangen. Das Komitee hat in seiner gestrigen Sitzung die Eingabe beraten und ist im Falle, der Versammlung seine diesbezüglichen Anträge zu unterbreiten.

9. Auch dieses Jahr wieder ist der Schweizerische Forstverein vom Badischen Forstverein in freundlichster Weise zu seiner Jahresversammlung eingeladen worden.

Der Kassier, Herr Kantonsoberförster von Arx, gibt Kenntnis vom Resultate der Jahresrechnung.

Die Einnahmen betragen:

a) Jahresbeiträge, Aufnahmen . . . . .	Fr. 1785. —
b) Beitrag des Bundes . . . . .	" 5000. —
c) Kontokorrent-Zinse . . . . .	" 74. 20
Total Einnahmen	<u>Fr. 6859. 20</u>

Die Ausgaben belaufen sich:

a) Administration, Druckkosten . . . . .	Fr. 901. 77
b) Ständiges Komitee . . . . .	" 655. 45
c) Deutsche Zeitschrift . . . . .	" 2131. 98
d) Französische Zeitschrift . . . . .	" 1470. 59
e) Zeitschrift an die Mitglieder . . . . .	" 838. —
	<u>Fr. 5997. 79</u>

Kassasaldo Fr. 861. 41

Der Überschuss an Einnahmen betrug pro 1906/07 . . .	Fr. 2824. 10
Hierzu der diesjährige Einnahmenüberschuss . . . . .	" 861. 41
Vermögen pro 30. Juni 1908	<u>Fr. 3685. 51</u>

Vermögensausweis:

Guthaben bei der Kantonalbank . . . . .	Fr. 3605. 50
Kasse . . . . .	" 80. 01
	<u>Fr. 3685. 51</u>

Von den Rechnungsrevisoren beantragt Kantonsoberförster Müller-Liestal Genehmigung, während Kantonsoberförster Wanger-Marau den Antrag stellt, es sei das Saldo auf neue Rechnung vorzutragen und erst nach Genehmigung der Rechnung als Vermögen aufzuführen. Jahresrechnung und Antrag finden Zustimmung der Versammlung.



ortes pro 1909 fällt auf Frauenfeld, dessen Behörden ihre Zustimmung erklärt haben und den Forstverein freundlich willkommen heißen. Als Präsident des Lokalkomitees wird bezeichnet Herr Regierungsrat Wild, als Vizepräsident Herr Kantonsforstmeister Schwyter in Frauenfeld.

Über die Schaffung von Urwaldreservationen erstattet Kantonsforstinspektor Enderlin einläßlichen Bericht. Auf eine Umfrage bei den Kantonen haben Bern, Graubünden, Waadt und Neuenburg ihre Zustimmung zur Schaffung von Reservaten erklärt, andere ablehnend geantwortet. Es sind verschiedene Objekte in Betracht gezogen und zum Teil bereits besichtigt worden. Angeknüpfte Verhandlungen haben ergeben, daß die Realisierung ohne große Schwierigkeiten sich ausführen läßt. Doch sind die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen; von den acht Positionen der Leitfäße sind nur für fünf Vorschläge gemacht.

Der Berichterstatter stellt folgenden Antrag:

Der Schweizerische Forstverein, auf Antrag seines Ständigen Komitees und nach Anhörung des Referenten an der Jahresversammlung vom Jahr 1908 in Sarnen vom 5. bis 7. Juli in Sachen Schaffung von Urwaldreservaten nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den bezüglichlichen Maßnahmen des Ständigen Komitees und von den bereits eingegangenen Vorschlägen und beschließt:

1. Das Ständige Komitee des Schweizerischen Forstvereins erhält Auftrag, die Bestrebungen für Schaffung von Urwaldreservaten im Sinne der Beschlüsse von St. Gallen von 1907 fortzusetzen und im speziellen,

a) aus den vorhandenen Vorschlägen eine Auswahl von geeigneten Objekten zu treffen und die Verhandlungen für Realisierung der Reservate weiter zu führen.

b) Eine Versammlung von Delegierten der Vereine und Gesellschaften — welche Interesse zeigen für die Sache — zu veranstalten, zu gemeinschaftlicher Besprechung dieser Angelegenheit. Diese gemeinschaftliche Besprechung müßte in der Hauptsache Bezug haben auf folgende Punkte: Kenntnissgabe und Kenntnissnahme der bis heute Geschehenen; Herstellung des Einvernehmens mit den Behörden; Beschaffung der Mittel; rechtliche Grundlage der Reservate; definitive Auswahl der Reservate.

2. Das Ständige Komitee wird ermächtigt, sich für diese Aufgabe der Schaffung von Urwaldreservaten nach Bedürfnis zu ergänzen und eine Spezialkommission zu ernennen.

Kreisförster Gluz empfiehlt die Anträge zur Annahme und verdankt die Bemühungen der Kommission und speziell diejenigen des Referenten. Der Antrag wird gutgeheißen.

Im Anschluß an dieses Thema stellt der Kassier, Kantonsoberförster von Arz, den Antrag im Namen des Ständigen Komitees, der Forstverein möge beschließen, 2000 Fr. vom Vereinsvermögen auszuscheiden zur Schaffung eines Fonds für Urwaldreservationen. Auch dieser Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

Als weiteres Traktandum behandelt Professor Engler die Beteiligung des Schweizerischen Forstvereins an der internationalen forstlichen Bibliographie. Es handelt sich um die Katalogisierung der

gesamten forstlichen Literatur seit dem Jahre 1750, ein Werk von großer wissenschaftlicher Bedeutung, dessen Kosten auf ca. 30,000 Fr. veranschlagt sind. Die Schweiz ist bereits ersucht worden, die Redaktion desselben zu übernehmen. Der Referent stellt den Antrag:

„Der Schweizer. Forstverein verpflichtet sich gegenüber dem internationalen Verband forstlicher Versuchsanstalten zur Abnahme einer Anzahl von Exemplaren des Sammelbandes der rückliegenden forstlichen Literatur, deren Wert, nach den Erstellungskosten berechnet, den Betrag von 2500 Fr. nicht übersteigen darf.“

Oberforstinspektor Dr. Coaz befürwortet den Antrag und derselbe findet Zustimmung.

Damit sind die Vereinsangelegenheiten erschöpft und Forstinspektor Biolley, Couvet, erhält das Wort zu seinem Referat über „wissenschaftliche und praktische Fortbildung der schweizerischen Forstbeamten.“<sup>1)</sup>

Das Korreferat<sup>2)</sup> hält Stadtforstmeister Arnold, Winterthur, und stellt neben seinen Thesen den Antrag, das Ständige Komitee sei zu beauftragen, die Thesen der beiden Referenten auf ihre praktische Durchführbarkeit zu prüfen und dem Schweizerischen Forstverein in nächster Jahresversammlung darüber Bericht und Antrag zu stellen.

In der Diskussion ergreift zuerst Oberforstinspektor Dr. Coaz das Wort, um den Standpunkt der Bundesorgane zu vertreten. Er teilt mit, daß nach Antrag des schweizer. Schulrates die Semesterzahl an der Forstschule auf sieben erhöht werden soll, daß also eine Verlängerung der Praxis sehr erschwert würde. Wünschenswert sei, daß die Kantone die Kandidaten mit Entschädigung zur Fortbildung anstellen und daß die Zahl der Forstbeamten noch vermehrt werde; der Bund jedoch könnte in dieser Hinsicht nicht mehr tun als schon geschehen sei. Er hält die Veranstaltung von zwei jährlichen Versammlungen für zu weitgehend. Dagegen würde der Bund jedenfalls Abhaltung von forstlichen Studienreisen oder wissenschaftlicher Vorträge unterstützen. Zur wissenschaftlichen Fortbildung stehe die reichhaltige Bibliothek des eidgen. Oberforstinspektorates jederzeit bequem und kostenfrei zur Verfügung, während die vorgeschlagene Zirkulation von Zeitschriften durch Mangel an Lesezeit erschwert werde.

Kantonsforstinspektor Enderlin beantragt als weiteren Zusatz 4e zu den Thesen von Forstmeister Arnold die Abhaltung von handelswissenschaftlichen und kommerziellen Kursen.

Prof. Engler erörtert die Gründe, welche die Lehrerschaft bewogen haben, die Erhöhung der Semesterzahl zu verlangen. Es ist namentlich die Rücksicht auf erhöhte praktische Ausbildung.

Biolley zieht seinen Antrag auf Verlängerung der Praxis zurück, betont aber nochmals, daß die Schule mehr für die praktische Ausbildung tun sollte. Er glaubt, daß der Bund noch mehr durch offiziellen Einfluß als durch Reglemente tun könne.

Prof. Engler nimmt die Schule in Schutz und macht geltend, daß sie niemals vollendete Praktiker liefern könne.

<sup>1)</sup> Abgedruckt S. 281 u. ff., Jahrg. 1908 d. Ztsch.

<sup>2)</sup> Abgedruckt S. 217 u. ff. u. 258 u. ff., Jahrg. 1908 d. Ztsch.

Forstinspektor Bertholet, Lausanne, greift die Frage des Zeitpunktes der Praxis auf, die er vor oder während der Studienzeit für ersprießlicher hält.

Damit ist die Diskussion beendet und die Versammlung beschließt Annahme des Antrages von Forstmeister Arnold und Einbeziehung des Zusatzes von Enderlin in diesen Antrag.

Zum nachfolgenden Referat von Oberförster Kathriner über „Aufforstung und Entwässerung nasser Flächen in Aufforstungsgebieten“<sup>1</sup> wird die Diskussion der vorgerückten Zeit wegen nicht ergriffen, dagegen dem Referenten die Zustimmung der Versammlung zu den aufgestellten Thesen ausgedrückt.

Der Lokalpräsident drückt den Referenten für ihre Bemühungen den wärmsten Dank aus und erklärt die Versammlung in ihrem geschäftlichen Teil geschlossen.

Die Protokollführer:

Gez. A. Schwyter.

„ Edouard Lozeron.



## Mitteilungen.

### **Eine Kiefernspinner-Invasion im Mittel-Wallis.**

Wohl allgemein vertreten die schweiz. Forstleute die Ansicht, es komme den gefährlichsten Bestandsverderbern aus der Ordnung der Schmetterlinge, welche, wie die Monne, der Kiefernspinner, der Kiefernspanner u. a. im Hügel- und Flachlande schon viele Tausende von Hektaren Wald zum Absterben gebracht haben, für die Schweiz keine nennenswerte Bedeutung zu. Diesen Sommer nun hat, wie das Bild an der Spitze dieses Heftes zeigt, im Mittel-Wallis in einem Kiefernbestand von vielen Hektaren Ausdehnung ein völliger Kahlfraß durch den Kiefernspinner (*Gastropacha Pini*) stattgefunden. Muß aus dieser Tatsache der Schluß gezogen werden, es sei, nachdem seit Menschengedenken nie ein solcher Schaden vorgekommen, nun plötzlich eine Änderung eingetreten und die eingangs angeführte Meinung als irrig zu bezeichnen? Wir glauben es nicht, geben aber im Folgenden nur eine gedrängte Darlegung des Sachverhaltes, es unsern Lesern überlassend, daraus allfällige weitere Schlußfolgerungen zu ziehen.

Wer gegen Ende Juni d. J. mit der Bahn durch das Mittel-Wallis hinauffuhr, dem dürften zunächst oberhalb der Station Ardon, im Wald le Boga der Gemeinde Bétroz, zahlreiche kahle Kiefern aufgefallen sein. Eine Begehung fraglichen, ganz in der Rhoneebene, ca. 490 m ü. M. gelegenen Bestandes ergab, daß solcher zu einem großen Teil kahl gefressen war. Wohl  $\frac{7}{8}$  der oberhalb der Bahnlinie und auf dem linken

<sup>1</sup> Abgedruckt S. 305 u. ff. u. 333 u. ff., Jahrg. 1908 d. Ztsch.